

BEBAUUNGSPLAN GENEHMIGUNGSFASSUNG


TAUBENBACH

GEMEINDE: REUT
 LANDKREIS: ROTTAL-INN
 REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN


GRÜNPLANUNG:		BEILAGE: BEGRÜNDUNG, SCHNITTE		
MASSTAB:	3. AND.	entw.	28.07.92	WENDT
1:10000	2. AND.	gez.	28.07.92	THALLER
	1. AND.	gepr.	28.07.92	WENDT
ING.-BÜRO DIPL.-ING. COPLAN GMBH P. KESSLER		EGGENFELDEN, DEN 15.10.1992		
8330 EGGENFELDEN, SPITALPLATZ 7 TEL. (08721) 30 75 8358 VILSHOFEN, KAPUZINERSTR. 21. TELEFON (08541) 6150		<i>S. Wendt</i>		

VERFAHRENSVERMERKE


Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom ... 27. August 1992 ... bis 29. September 92 ... in Rathaus Tann ... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ... 17. August 1992 ... ortsüblich durch Anschlag ... Anstafel ... bekanntgemacht.

 Tann, den 25.11.92
Hefmannsely
 Bürgermeister

Die Gemeinde Reut hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... 15.10.92 ... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

 Tann, den 25.11.92
Hefmannsely
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Rottal-Inn angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

 Pfarrkirchen, 22.02.93
 I.A.
[Signature]
 Grube Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am 01. März 1993 ... in Tann ... gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 01. März 1993 ... ortsüblich durch Anschlag an die Anstafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften der §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung".

Tann, den 01. März 1993
Hefmannsely
 Bürgermeister
Alfranseder
 1. Bürgermeister